Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 45

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wodensprud: Sak das lange Vorbereiten, Fang' Dein Leben an bei Beiten.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilungen des leitenden Ausschuffes.)

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag. Eltern, Pflegeeltern, Anstaltsvorsteher, Waisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende,

Sandwerksmeister, welche in den Fall kommen, Lehrsverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Genstralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins nach vorheriger Begutachtung durch Fachkundige aller Berussarten einen Normallehrvertrag festgestellt hat, welcher jederzeit in deutscher oder französischer Sprache gratis bezogen werden kann durch das Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins in Bürich, sowie von den Gewerbemuseer, Musters und Modellssammlungen, öffentlichen Arbeitsnachweisbureaur und Gewerbevereinsdorftänden.

In gleicher Weise hält ber Schweizer. gemeinnüßige Frauenberein (Frau Villiger-Keller in Lenzburg ober Frau Boos-Jegher in Zürich-Riesbach) Bertragsformulare für Lehrtöchter gratiß zur Berfügung.

Es wird Jedermann empfohlen, diese Formulare nötigensfalls zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so notwendige schriftliche Abfassung der Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach thatsächlich ein Stückschweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich ferner Eltern, Pflegeeltern, Bormünder zc., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, vorher Gewisheit verschaffen, daß die ausbedungene Lehrzeitdauer den Borschriften des Schweiz. Gewerbevereins für die Lehrlingsprüfungen entspreche, ansonst sie risktieren müßten, daß die betreffenden Lehrlinge zu der Prüfung nicht zugelassen und damit ihr späteres Fortkommen im Berufe erschwert würde. Zu bezüglicher portofreier Ausstunft ist außer den Depotstellen sür Normal-Lehrverträge und den Borständen der Gewerbevereine jederzeit bereit das Sestretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich.

Aus Saus und Familie.

In der "Byler Zeitung" finden wir einige wohlgemeinte Winke, die eine weitere Verbreitung verdienen. Man schreibt ihr: "Gar oft, oder besser gesagt, gewöhnlich, hört man, wenn von Erwerben und vom Reichtum gesprochen wird, die leichthin geäußerten Worte: Heichtum gesprochen wird, die leichthin geäußerten Worte: Heichtunge ist's nicht mehr möglich, reich zu werden, man muß froh sein, wenn man am Schlusse des Jahres noch hat, was am Ansang deszelben. Allerdings, gar viele haben am Neujahrstage weniger, als am 1. Januar des Borjahres, und wieder viele trifft an diesem negativen Resultate keine Schuld, denn gar oft sind die Verhältnisse mächtiger als der Wille.

Allein die Behauptung, man könne heute zu nichts mehr kommen, trifft im allgemeinen absolut nicht zu. Sie ift schon vor vielen Jahren auch gemacht worden, und es find seither viele Leute zu Reichtum, oder doch zu behäbigem Wohlstande